

Statuten des NATURSCHUTZBUND NÖ

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich" (kurz: NATURSCHUTZBUND NÖ). Er ist eine parteipolitisch und konfessionell nicht gebundene, gemeinnützige, wissenschafts- und forschungsfördernde, kulturelle und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung. Seine Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend über das Land Niederösterreich, sein Sitz befindet sich in Wien.
- 1.2. Der Verein ist für Niederösterreich die eigenständige Landesorganisation des Österreichischen NATURSCHUTZBUND (kurz NATURSCHUTZBUND genannt).

2. Zweck des Vereins

Der NATURSCHUTZBUND NÖ bezweckt Naturkunde, Natur- und Artenschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege (Landschaftsschutz und Landschaftsgestaltung). Er berücksichtigt im Besonderen die Erhaltung von Natur und Landschaft als Lebens- und Erholungsraum für den Menschen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1 und 3.2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

3.1. Als ideelle Mittel dienen

- 3.1.1. Die Weckung des Verständnisses für die Probleme des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landschaftspflege, damit jede/-r die grundlegende Bedeutung des Umweltschutzes zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen erkennt und schädigende Eingriffe in ihren Lebensraum vermeidet.
- 3.1.2. Die Durchführung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landschaftspflege zur Abwehr oder Einschränkung von Vorhaben, welche Natur, Landschaft und Mensch schädigen.
- 3.1.3. Die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung eines gesunden Lebens- und Erholungsraumes in Österreich.
- 3.1.4. Die Koordinierung von Vorhaben sowie Erfassung, Sichtung und Auswertung der Erfahrungen auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege.
- 3.1.5. Die Vertiefung naturkundlicher Kenntnisse und der Beziehungen zur Natur.
- 3.1.6. Die Einflussnahme auf die Erlassung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden zur pfleglichen Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und zur Erhaltung der Lebensqualität in Städten und anderen Siedlungsformen, damit die Grundsätze und Maßnahmen zum Schutze der Natur, der Umwelt und des Menschen in allen Erscheinungsformen berücksichtigt werden.
- 3.1.7. Schaffung, Betreuung, Pacht und Erwerb schutz- und erhaltungswürdiger Gebiete, Lebensräume, Naturobjekte, sowie besonders hervorragender Kultur- und Erholungslandschaften: zur Sicherung dieser Gebiete, zur Vermittlung von Wissen um die Notwendigkeit des Schutzes von bedrohten Tier- und Pflanzenarten und zur Erforschung dieser Gebiete.
- 3.1.8. Die Aufnahme und Pflege von Verbindungen mit allen Einrichtungen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Naturschutzbund NÖ.
- 3.1.9. Die Vertretung von Natur- und Umweltschutzinteressen im In- und Ausland.
- 3.1.10. Zusammenarbeit der Mitglieder des Naturschutzbund NÖ.
- 3.1.11. Bildung und Führung von Arbeitsgemeinschaften zur Behandlung von Sonderaufgaben, besonders im Bereich der Forschung und Lehre.
- 3.1.12. Gründung und Erhaltung von naturkundlichen Forschungsstätten oder Fachstellen, die der Verbreitung der Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltvorsorge und der Landespflege, sowie der Vertiefung der naturkundlichen Kenntnisse dienen.
- 3.1.13. Schaffung von Voraussetzungen und notwendigen Einrichtungen zur Durchführung von Lehre und Forschung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.
- 3.1.14. Die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift für Natur- und Umweltschutz und von Druckwerken, Plakaten, Diareihen und Filmen, die Publikationstätigkeit im Bereich der Forschung und Lehre und Bereitstellung fachlicher Unterlagen für Presse, Rundfunk und Fernsehen, die Beistellung fachlicher Unterlagen für Berg- und Naturwachten, Schulen und Einrichtungen der Jugend - und Erwachsenenbildung.
- 3.1.15. Die Veranstaltung von nationalen und internationalen Fachtagungen, Exkursionen, Vorträgen und Ausstellungen im In- und Ausland.
- 3.1.16. Das Betreiben einer Website und sonstiger elektronischer (digitaler) Medien
- 3.1.17. den Ankauf und die ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung von Acker- und Grünland, Wäldern. Feuchtgebieten und Gewässern im Sinne des Naturfreikaufes
- 3.1.18. Zur Unterstützung dieser Zielsetzungen kann der Vorstand beschließen, an Persönlichkeiten heranzutreten, für einzelne Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins den Ehrenschatz zu übernehmen.
- 3.2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.2.2. Freiwillige Zuwendungen aller Art, einschließlich Vermächnisse
 - 3.2.3. Erträge aus Veranstaltungen, Exkursionen, Aktionen, Einrichtungen, Sammlungen und Lotterien oder Anlagewerten
 - 3.2.4. Dem Vertrieb von Druckschriften oder sonstigen Werbemitteln
 - 3.2.5. Subventionen

- 3.2.6. Koordination von Naturschutzmaßnahmen
- 3.2.7. EU-Fördermittel sowie nationale Förderungen und Landesförderungen
- 3.3. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der NATURSCHUTZBUND NÖ hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Förderer/-innen, Stifter/-innen und Ehrenmitglieder
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder können volljährige physische und juristische Personen werden.
 - 4.1.2 Außerordentliche Mitglieder können werden: Jugendliche (bis zur Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit), Studierende (bis zum Abschluss eines Hochschulstudiums), Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds und Pensionisten/-innen sowie Mitglieder einer anderen Landesorganisation des NATURSCHUTZBUND.
 - 4.1.3 Förderer/-in wird, wer jährlich mindestens den zehnfachen,
 - 4.1.4 Stifter/-in, wer einmal mindestens den zweihundertfachen ordentlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt oder den NATURSCHUTZBUND NÖ einen entsprechenden Wert übereignet.
 - 4.1.5 Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Hauptversammlung des NATURSCHUTZBUND NÖ über Vorschlag des Vorstands für hervorragende Leistungen im Dienste des Naturschutzes, bzw. des NATURSCHUTZBUND NÖ verliehen.
- 4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 4.3 Die Aufnahme als Mitglied wird mittels einer Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt des Mitgliedsausweises. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder, Förderer/-innen, Stifter/-innen und Ehrenmitglieder des NATURSCHUTZBUND NÖ sind "Angehörige" des NATURSCHUTZBUND und haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Gesamtverein ergeben. Sie sind zum Tragen des Vereinszeichens des NATURSCHUTZBUND berechtigt.
- 5.2 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Förderer/-innen, Stifter/-innen und Ehrenmitglieder, besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.
- 5.3 Alle Mitglieder, Förderer/-innen, Stifter/-innen und Ehrenmitglieder haben das Recht an der Hauptversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und in sachlichen Fragen Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 5.4 Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- 5.5 Die Mitglieder, Förderer/-innen, Stifter/-innen und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten des NATURSCHUTZBUND und des NATURSCHUTZBUND NÖ, die Beschlüsse des Vorstands und der Hauptversammlung zu beachten.
- 5.6 Die Mitglieder und Förderer/-innen verpflichten sich, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag jährlich auf das Vereinskonto zu überweisen. Wer bis 30.9. des Jahres beitrifft, hat für dieses Jahr den vollen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; als "Jahr" gilt das Kalenderjahr (=Vereinsjahr).

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben bzw. bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit.
- 6.2 Der Austritt kann nur für das Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bekannt gegeben werden. Er enthebt nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und allfälliger sonstiger Verbindlichkeiten.
- 6.3 Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich verletzt werden oder das Ansehen des NATURSCHUTZBUND bzw. des NATURSCHUTZBUND NÖ geschädigt wird. Der Ausschluss muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden, nachdem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben war.
- 6.4 Wenn das Mitglied mehr als 3 Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, gilt es als ausgeschlossen. In diesem Fall wird das Mitglied schriftlich um Begleichung des Zahlungsrückstandes gebeten und auf den möglichen Ausschluss laut Statuten hingewiesen.
- 6.5 Gegen den Ausschluss steht dem/der Betreffenden innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung seines/ihrer Ausschlusses das Recht zu, das Schiedsgericht anzurufen.

7. Vereinsgliederung

- 7.1 Mit der Zustimmung des Vorstands können sich Regionalgruppen bilden. Die Mitglieder einer Regionalgruppe wählen eine/-n Regionalgruppenleiter/-in, der/die für diese als Ansprechperson und Vertretung nach außen und innerhalb der Regionalgruppe fungiert. Der/Die Regionalgruppenleiter/-in ist Mitglied des Vereins. Die Regionalgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Organisationseinheiten des Vereins. Aus der Bezeichnung der Regionalgruppe ist die Zugehörigkeit zum Naturschutzbund erkennbar: „Naturschutzbund + geographische Bezeichnung“.
- 7.2 Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Ziele des NATURSCHUTZBUND NÖ und seine Aktionen unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Region vorhandenen Naturschutzprobleme tatkräftig umzusetzen. Sie beschränken sich somit bei ihren Tätigkeiten auf ihren regionalen Bereich. In wesentlichen Punkten ist das Einvernehmen mit dem Vorstand zu pflegen. Die Zusammenarbeit der Regionalgruppe mit dem Naturschutzbund NÖ wird in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt (Finanzen, Medienarbeit, Logoverwendung...).
- 7.3 Zur Besorgung vorstehender genannter Aufgaben von Regionalgruppen können ihnen mit Vorstandsbeschluss Mittel zur treuhändigen Verwendung übereignet werden. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit bleiben diese Mittel, sowie allenfalls den Gruppen zukommende Spenden oder andere Einnahmen, Finanzmittel des Gesamtvereins und sind anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses des NATURSCHUTZBUND NÖ gegenüber dem/der Vereinskassier/-in auszuweisen. Mit den Gruppen ist jeweils eine Kassenordnung festzulegen. Eine

Regionalgruppe kann sich selbst auflösen oder auf Vorstandsbeschluss des NATURSCHUTZBUND NÖ aufgelöst werden.

- 7.4 Angeschlossene Vereine sind Vereinigungen, die sich im Sinne einer Interessengemeinschaft dem NATURSCHUTZBUND NÖ anschließen und hierfür einen Pauschalbetrag, der einvernehmlich festzulegen ist, entrichten. Die Mitglieder der angeschlossenen Vereine gelten nicht als Mitglieder des NATURSCHUTZBUND NÖ. Die angeschlossenen Vereine erfüllen die Funktion einer Regionalgruppe.
- 7.5 Für die Mitglieder eines angeschlossenen Vereins, die eine Mitgliedschaft im NATURSCHUTZBUND NÖ erwerben wollen, gelten die Bestimmungen nach §4. Wünscht ein angeschlossener Verein die Funktion einer Regionalgruppe zu erfüllen, dann gilt hierfür die Bestimmung nach §7.1, 7.2 und 7.3

8. Organe des NATURSCHUTZBUND NÖ

Der Verein übt seine Tätigkeit aus durch

- 8.1 den Vorstand
- 8.2 die Hauptversammlung
- 8.3 die Rechnungsprüfer/-innen
- 8.4 das Schiedsgericht

9. Der Vorstand und seine Aufgaben

9.1 Zusammensetzung des Vorstandes

- 9.1.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren bis zu drei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem/der Kassier/-in, dem/der Schriftführer/-in, je einer Stellvertretung für Kassier/-in und Schriftführer/-in. Zusätzlich können fachlich qualifizierte Mitglieder, sowie ein aus ihrer/seiner Funktion ausgeschiedene/-r Vorsitzende/-r als „Ehrenpräsident/-in“ in den Vorstand kooptiert werden. Über die Kooption von fachlich qualifizierten Mitgliedern beschließt der Vorstand, über die Ernennung zum/zur „Ehrenpräsident/-in“ die Hauptversammlung. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Vorstand. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird dessen Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung vom Vorstand nachbesetzt.
- 9.1.2 Der/Die Vorsitzende vertritt den NATURSCHUTZBUND NÖ nach außen und zeichnet verpflichtende Schriftstücke mit dem/der Schriftführer/-in, bei solchen kassenmäßigen Inhalts mit dem/der Kassier/-in. Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden kann ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt und eine Geschäftsordnung beschlossen werden. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und die Leitung aller Vorstandssitzungen, der Hauptversammlung und Sorge für die Durchführung der Beschlüsse.
- 9.1.3 Der/Die Schriftführer/-in oder der/die von ihm Beauftragte führt das Protokoll bei allen Sitzungen, hilft bei der Abfassung von Geschäftsstücken und bereitet den Tätigkeitsbericht für die Hauptversammlung vor.
- 9.1.4 Der/Die Kassier/-in ist für die Geldgebarung zuständig; Er/Sie überwacht die Einhaltung des Jahresvoranschlages, erstattet den Kassenbericht bei der nächsten Hauptversammlung und erstellt den nächsten Jahresvoranschlag.
- 9.1.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigsten vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende bzw. ein/-e Vorsitzenden-Stellvertreter/-in anwesend sind. Für Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.1.6 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einberufen, sonst auch über Wunsch eines Drittels der Vorstandsmitglieder.
- 9.1.7 Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tritt an dessen/deren Stelle eine/-r der Vorsitzenden-Stellvertreter/-innen, im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/Schriftführerin tritt an dessen/deren Stelle der/die Schriftführer-Stellvertreter/-in, im Falle der Verhinderung des/der Kassiers/Kassiererin tritt an dessen/deren Stelle der/die Kassier-Stellvertreter/-in.

9.2. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt in kollegialer Beratung die Geschäfte des NATURSCHUTZBUND NÖ im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 9.2.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- 9.2.2 Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Der Rechnungsabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Monaten zu erstellen.
- 9.2.3 Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- 9.2.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 9.2.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.2.6 Er entscheidet als Dienstgeber über die Anstellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, von Büro- und Hilfskräften und beschließt die Höhe von Gehältern und Entschädigungen.

10. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

- 10.1 Die ordentliche Hauptversammlung muss mindestens alle drei Jahre einberufen werden. Spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Tag ist sie mit Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Weise den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 10.2 Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle des NATURSCHUTZBUND NÖ eingelangt sein.
- 10.3 Für alle Wahlen und Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 10.4 Die Hauptversammlung ist nach Eröffnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10.5 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen.
 - 10.5.1 wenn dies von der Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder gewünscht wird.
 - 10.5.2 wenn während einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet, und die Stellen neu besetzt werden müssen.
 - 10.5.3 wenn dies von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen wird.
 - 10.5.4 wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder gefordert wird.
 - 10.5.5 auf Verlangen der Rechnungsprüfer/-innen.
- 10.6 Der Hauptversammlung steht zu:
 - 10.6.1 Wahl und Enthebung des Vorstands.
 - 10.6.2 Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/-innen.
 - 10.6.3 Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
 - 10.6.4 Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts, sowie Entlastung des Vorstands.
 - 10.6.5 Beschluss des nächstjährigen Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans.
 - 10.6.6 Beschluss allfälliger Satzungsänderungen.
 - 10.6.7 Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
 - 10.6.8 Entscheidung über die Auflösung des NATURSCHUTZBUND NÖ.
 - 10.6.9 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft.
 - 10.6.10 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Rechnungsprüfer/-innen

Die zwei Rechnungsprüfer/-innen prüfen innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist von 4 Monaten nach Erhalt des Rechnungsabschlusses und zeitgerecht vor der Hauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des NATURSCHUTZBUND NÖ durch Vornahme von Kassen- und Belegeinschau (auch während des Geschäftsjahres) und die Erstattung des Prüfungsberichts bei der Hauptversammlung. Sie stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes. Sie haben das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Kassenbelege des NATURSCHUTZBUND NÖ Einblick zu nehmen. Ihre Funktionsdauer ist gleich jener des Vorstands - drei Jahre.

12. Schiedsgericht

- 12.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 12.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/-in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/-innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 12.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

13. Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des NATURSCHUTZBUND NÖ ist möglich:
 - Durch behördliche Verfügung;
 - Durch einen Auflösungsbeschluss der Hauptversammlung, wenn auf ihrer Tagesordnung dieser Punkt besonders angeführt ist, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung bei der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß [§ 4a Abs. 2 EStG 1988](#) begünstigten Zwecke zu verwenden.
 Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins an den Verein "Naturschutzbund Österreich (ÖNB)" mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "Naturschutz" zu übergeben, wenn diesem zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe die Begünstigung gemäß [§ 4a Abs. 1 EStG 1988](#) zukommt.
 Sollte der "Naturschutzbund Österreich (ÖNB)" im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, ihr die Begünstigung gemäß [§ 4a EStG 1988](#) nicht mehr zukommen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, muss das verbleibende Vermögen des Vereins anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Stand 19. August 2025